

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

Davon abweichende Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil. Das gilt auch dann, wenn wir trotz Kenntnis solcher Bedingungen diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende Bedingungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

1.1 Der Vertragspartner kann Vorbehalte gegen die ausschließliche Geltung dieser Bedingungen nur unverzüglich und ausdrücklich in Schriftform nach Erhalt der Auftragsbestätigung gehend machen. Ein späterer Widerspruch ist unschädlich.

2. Angebot und Auftrag

2.1 Grundlagen unserer Angebote sind jeweils die neuesten Ausgaben unserer Kataloge, Prospekte und Preislisten. Unsere Angebote erfolgen bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns frei und unverbindlich. Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Für die in den Katalogen angegebenen Gewichte kann keine Gewähr übernommen werden.

2.2 Sämtliche Vertragsleistungen erfolgen zu den nachfolgend abgedruckten Verkaufs- und Lieferbedingungen.

2.3 Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen, Abweichungen und Änderungen von Katalogangaben behalten wir uns vor.

2.4 Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

3. Preise

3.1 Soweit sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich die Preise rein netto ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Wertsicherung, Verzollung und Mehrwertsteuer nicht ein. Soweit Versendung vereinbart, erfolgt die Wahl der Versandart nach bestem Ermessen. Die Entsorgungskosten für Einwegverpackungen sind im Preis enthalten. Diese werden Eigentum des Bestellers und nicht wieder zurückgenommen. Mehrwegverpackungen bleiben in unserem Eigentum und sind grundsätzlich binnen 30 Tagen nach Erhalt der Ware wieder an uns zurückzugeben. Die Rückführungskosten werden vom Käufer getragen.

3.2 Kostenvorschläge sind unverbindlich, Angebote, Planungsvorschläge erfolgen - auch als Kostenvorschläge - in der Regel kostenfrei. Umfangreiche Planungsaufgaben, aufwendige Kostenvorschläge und Wirtschaftlichkeitsberechnungen berechtigen uns bei schriftlicher Auftragserteilung zu einer angemessenen Kostenbelastung. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Kauf-Liefergeschäft nicht oder nur teilweise zur Durchführung kommt oder anderweitig vergeblich wird. Unberührt bleiben gesetzliche Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen (c i c.) gemäß §311 Abs. 2 BGB

3.3 Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

3.4 Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmaßige Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen, entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelungen zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, so hat der Käufer ein Rücktrittsrecht.

4. Leistungsmodalitäten / Gefahrenübergang

4.1 Erfüllungsort ist immer das Werk (Hohlschuld). Lieferung durch uns erfolgt nur auf Grund hiervon abweichender individualrechtlicher Vereinbarung durch Versandperson (Schickschuld).

4.2 Die Leistungsfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn - im Falle der Versendung - bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Die Leistungsfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, zum Beispiel Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Untertieferem eintreffen. Die Leistungsfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die

vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Besteller bald möglichst mitgeteilt. Die Leistungsfrist verlängert sich ebenfalls, wenn ein Zulieferer von uns einen von uns gesetzten Termin nicht einhält, ohne dass dies von uns zu vertreten ist und uns dies bei Vereinbarung unserer eigenen Leistungsfrist bekannt war. Teilleistungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

4.3 Der Besteller ist verpflichtet, den vertraglich bedungenen Gegenstand drei Tage nach Zugang der Bereitstellungsanzeige spätestens am vereinbarten Liefertermin abzunehmen. Mangels abweichender Vereinbarung (Lieferung durch uns) erfolgt die Übergabe in der Woche nach Bereitstellung. Der Besteller ist berechtigt, den Leistungsgegenstand innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige sowie sonstiger Mitteilungen von der Fertigstellung am Übergabeort zu überprüfen. Wird die Abholung bzw. die Lieferung insgesamt oder eine Teillieferung der Ware auf Wunsch des Kunden verzögert oder nimmt er die ordnungsgemäß angebotene Ware nicht ab, hat dieser etwaig entstehende Kosten insbesondere für Lagerung und Versicherung zu erstatten. Unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, können wir 20% des Verkaufspreises für die durch Lagerung und Versicherung entstandenen Kosten fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Kommt der Besteller seiner Abnahmeverpflichtung des Kaufgegenstandes länger als vierzehn Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige, spätestens aber am vereinbarten Leistungs- bzw. Liefertermin nicht nach, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von weiteren vierzehn Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Frist zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist. Die Regelungen des Gläubigerverzuges bleiben hiervon unberührt (§ 287 BGB, § 300 BGB).

4.4 Die Gefahr geht mit der Annahme des Leistungsgegenstandes auf den Besteller über. Erklärt der Besteller, er werde den Leistungsgegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Besteller über. Wird der Gegenstand auf Verlangen des Bestellers nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte versandt, so geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald wir die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert haben. Dies gilt nicht, wenn der Besteller Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, und die Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs Anwendung finden.

5. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

5.1 Ein Rücktritt vom Vertrag ist wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks beruhenden Pflichtverletzung nur im Falle eines Verschuldens des Verkäufers bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen uns zulässig.

5.2 Der Anspruch auf Schadensersatz wegen einer nicht auf einem Mangel der Kaufsache oder des Werks beruhenden Pflichtverletzung wird ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen. Einer Pflichtverletzung des Verkäufers steht die eines gesetzlichen Vertreters oder des Erfüllungsgehilfen gleich.

5.3 Selbiges gilt für einen Verzögerungsschaden.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Der Kaufpreis und die Entgelte für Nebenleistungen sind binnen zehn Tagen nach Lieferung und Rechnungsstellung der Gestalt vorzunehmen, dass Zahlungeingang auf einem unserer Geschäftskonten zu verzeichnen ist. Die Vereinbarung eines hiervon abweichenden Zahlungszieles ist nur dann wirksam, wenn nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung gezahlt wird.

6.2 Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit uns. Bei Hereinnahme von Wechsel werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Sie sind sofort in bar zu zahlen.

6.3 Wir behalten uns vor, insbesondere bei nicht ausreichender Unterrichtung über die Zahlungsfähigkeit eines Kunden Vorauszahlungen der Rechnungsbeträge zu verlangen. Bevor dieses Verlangen nicht erfüllt ist, sind wir zu Leistungen nicht verpflichtet. Bei laufenden Geschäftsbedingungen können wir darüber hinaus die Belieferung davon abhängig machen, dass die übrigen fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung getilgt sind. Die Regelung des § 321 BGB bleibt unberührt. Eventuell vereinbarte Rabatte und Sonderpreise werden unter der aufschiebenden Bedingung gewährt, dass die Zahlung innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt. Widrigenfalls verfallen gewährte Rabatte und Sonderpreise und vom Käufer ist der Listenpreis, ohne Abzug von Rabatten zu bezahlen.

6.4 Verzugszinsen berechnen wir entsprechend den gesetzlichen Regelungen (§ 288 BGB). Sie sind höher anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höherem Zinssatz nachweisen.

6.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenrechte rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

7. Reklamation und Gewährleistung

7.1 Das Vorliegen eines Mangels bestimmt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen, sofern hier nichts Abweichendes geregelt ist. Keine Haftungsansprüche bestehen bei solchen Einflussnahmen, die nicht auf unser Verschulden zurückzuführen bzw. vom Besteller zu vertreten sind. Hierzu gehören insbesondere aber nicht abschließend:

- die Nichtbeachtung von Inbetriebnahmevorschriften
- unsachgemäße Verwendung durch den Besteller
- fehlerhafte Montage
- verdeckte Werkstoffmängel, die bei der Verarbeitung nicht sichtbar geworden sind
- für die in Katalogen angegebenen Gewichte
- Abweichungen und Änderungen von Katalogangaben behalten wir uns vor
- Nichtbefolgen oder Nichteinhaltung der Montageanweisungen
- Mehr- oder Minderlieferungen
- Konstruktion- oder Formänderung, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Laufzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.

7.2 Der Besteller hat die Ware bei Lieferung in Augenschein zu nehmen. Offensichtliche Mängel, hat sich der Käufer beim Empfang der Ware schriftlich bestätigen zu lassen, widrigenfalls verliert er sein Recht auf Gewährleistung. Dies gilt insbesondere für Beschädigungen der Ware, auch hinsichtlich etwaiger Transportschäden. Selbiges gilt, wenn eine andere Sache oder zu geringe Menge geliefert wurde. Erkennbare bzw. verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Feststellung, spätestens vor Ablauf der Verjährungsfristen zu rügen. Für Kaufleute gelten die Regelungen der §§377, 378 HGB. Falls erforderlich, ist uns Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel der Ware vor Ort in Augenschein zu nehmen.

7.3 Bei berechtigten Mängelrügen sind wir den Kunden gegenüber nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Ist der Kunde nicht Endverbraucher, so verpflichtet er sich, - im Falle der Kenntniserlangung einer Mängelrüge durch den Endverbraucher sowie insbesondere bei einer eigenen Inanspruchnahme durch den Endverbraucher - uns rechtzeitig zu informieren, damit wir das Vorliegen eines Mangels gegebenenfalls selbst überprüfen bzw. die Mängelbeseitigung gegebenenfalls selbst durchführen können. Eine Stellungnahme durch uns erfolgt binnen 7 Tagen für den Fall, dass der Kunde, der nicht Endverbraucher ist, ohne unsere vorherige Benachrichtigung bzw. vor Ablauf dieser Frist ohne unser Einverständnis Gewährleistungsansprüche des Endverbrauchers befriedigt, kann er keinen Ersatz der hierfür erforderlichen Anwendungen von uns verlangen. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung durch uns besteht das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz wegen eines Mangels oder Mangelfolgeschadens der verkauften Sache wird ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat und sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen. Einer Pflichtverletzung des Verkäufers steht die eines gesetzlichen Vertreters oder des Erfüllungsgehilfen gleich.

7.4 Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt nach Übergabe, soweit es sich nicht um einen Mangel im Sinne des § 43B Abs. 1 Nr. 2 bzw., § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB handelt oder Verträge, in die Teil B der Verdingungsverordnung für Bauleistungen insgesamt einbezogen ist.

8. Aufrechnung

8.1 Der Kunde hat ein Aufrechnungsrecht nur dann, wenn die Gegenansprüche an uns sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unstrittig sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Setzung einer angemessenen Frist zur Leistung oder Nacherfüllung berechtigt und der Hersteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditsgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird.

9.2 Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiter verkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen

ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt und alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

9.3 Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

9.4 Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für uns.

9.5 Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter sind auf unser Eigentum hinzuweisen.

9.6 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf, Verlangen des Bestellers freizugeben, als der Wert ihr zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

10. Haftung aus Delikt

10.1 Der Anspruch auf Schadensersatz wird ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Verkäufer die Verletzung zu vertreten hat und sonstigen Schäden, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Verkäufers beruhen. Dem Verhalten des Verkäufers steht das eines gesetzlichen Vertreters oder Verrichtungsgehilfen gleich.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

11.1 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Hann. Münden.

11.2 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

12. Sonstiges

12.1 Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

12.2 Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmung hiervon unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt ohne weiteres eine Regelung, die nach rechtlicher Möglichkeit dem am nächsten kommt, was dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung nach, wirtschaftlich gewollt war.